

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Matthias Seestern-Pauly, Katja Suding, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Dr. Marco Buschmann, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Dr. Christopher Gohl, Thomas Hacker, Reginald Hanke, Torsten Herbst, Katja Hessel, Dr. Gero Clemens Hocker, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Karsten Klein, Dr. Lukas Köhler, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Alexander Müller, Dr. Martin Neumann, Judith Skudelny, Dr. Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Stephan Thomae, Dr. Andrew Ullmann, Gerald Ullrich, Sandra Weeser, Nicole Westig und der Fraktion der FDP**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD  
– Drucksachen 19/29764, 19/30512 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) soll ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter eingeführt werden und zum 1. August 2026 in Kraft treten. Geplant ist eine stufenweise Einführung, sodass ab dem 1. August 2029 alle Kinder der Klassenstufen eins bis vier einen Anspruch auf ganztägige Betreuung haben. Zum einen soll dadurch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert werden und zum anderen sollen Grundschulkindern durch eine ganztägige Betreuung Bildungs- und Entwicklungschancen eröffnet werden. Diese Zielsetzung unterstützt der Deutsche Bundestag ausdrücklich.

Insbesondere der Anspruch, durch den quantitativen und vor allem qualitativen Ausbau der ganztägigen Betreuungsangebote zu mehr Chancengerechtigkeit für die Kinder beizutragen, ist in hohem Maße von der Verfügbarkeit entsprechend qualifizierter

Fachkräfte abhängig. Hierzu ist es auf der einen Seite wichtig, vorhandene Fachkräfte möglichst flexibel und auf die Bedarfe vor Ort abgestimmt einsetzen zu können. Auf der anderen Seite bedarf es zusätzlicher Maßnahmen, um die Attraktivität des Erzieherberufs zu steigern und somit mehr Menschen für den Beruf zu gewinnen. Der Gesetzentwurf beinhaltet an dieser Stelle keine Maßnahmen oder Vorgaben, die über die bereits bestehenden Regelungen des SGB VIII hinausgehen.

Darüber hinaus unterstreicht der Bundestag, dass ein qualitativ hochwertiges Betreuungsangebot im Grundschulalter das schulische und das soziale Lernen vereinen muss. Das Aufholen von Lernrückständen durch die Nutzung von Nachhilfeangeboten muss ebenso Teil der ganztägigen Betreuung sein wie auch Angebote des freien Lernens in Arbeitsgemeinschaften oder sozialen Betreuungsformen wie der Kindertagespflege. Der vorliegende Entwurf sieht lediglich eine ergänzende Rolle für die Kindertagespflege bei der Erfüllung des Rechtsanspruches vor. So heißt es im Gesetzentwurf in § 24: „Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.“ Gemeint ist der Satz „Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.“

Ferner sieht der Gesetzentwurf Regelungen zur finanziellen Beteiligung des Bundes an den durch den Rechtsanspruch verursachten Betriebskosten vor. So ist geplant, dass der Bund sich ab dem Jahr 2026 mit aufwachsenden Beträgen an den jährlichen Betriebskosten beteiligt. Dies soll durch eine Veränderung der vertikalen Umsatzsteuer-Verteilung zu Lasten des Bundes geschehen. Laut Gesetzentwurf soll auf diese Weise eine maximale jährliche Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten in Höhe von 960 Millionen Euro ab dem Jahr 2030 angestrebt werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

ein folgende Maßnahmen umfassendes Paket für die Steigerung der Attraktivität des Erzieherberufs aufzulegen:

1.
  - a) Professionalisierung der Ausbildung des Berufs „staatlich anerkannte/r Erzieher/in“, auf Grundlage
    - i. einer vergüteten Ausbildung,
    - ii. einer Harmonisierung der Ausbildungsinhalte,
    - iii. einer konsequenten Einordnung des Berufsfeldes in den Deutschen Qualifikationsrahmen – Niveau 6,
  - b) Anreize für die Bundesländer für einen schnellstmöglichen Ausbau der Ausbildungskapazitäten von Lehrerinnen und Lehrern für Sozialpädagogik,
  - c) Unterstützung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Assistenz- und Fachkräfte,
  - d) Pilotierung des Einsatzes von multiprofessionellen Teams in der Ganztagsbetreuung im Grundschulalter durch Modellvorhaben und mit wissenschaftlicher Begleitung unter der Maßgabe, dass nur Fachkräfte der frühkindlichen Bildung im Fachkraft-Kind-Schlüssel berücksichtigt werden können,
  - e) Ausbau der im System der Kinder- und Jugendhilfe verorteten Fachberatung,
  - f) eine den Qualifikationserfordernissen angemessene und erfahrungsdynamisierte Vergütung der Fachkräfte;
2. Ermöglichung der gleichberechtigten Beteiligung der Kindertagespflege am Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder, indem die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen am Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter gleichberechtigt beteiligt wird;

3. Qualitätsvorgaben des ganztägigen Betreuungsangebots, welche sicherstellen, dass schulisches und soziales Lernen ausgewogen stattfindet;
4. dauerhaft tragfähige Einigung mit den Bundesländern und Kommunen über die Finanzierung.

Berlin, den 8. Juni 2021

**Christian Lindner und Fraktion**

## **Begründung**

Zu 1.: Die Kernanliegen der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie mehr Chancengerechtigkeit für die Kinder fußt auf einem breiten Konsens und ist eines der tragenden Elemente des vorliegenden Gesetzesvorhabens. Für die Umsetzung des avisierten Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter ist die Personalsituation ausschlaggebend. Die Situation des Erzieherberufs in Deutschland ist alarmierend. Es fehlen Menschen, die den Beruf ergreifen wollen, ein großer Teil der Fachkräfte verlässt aufgrund der schlechten Rahmenbedingungen den Beruf bereits vorzeitig, der Krankenstand ist übermäßig hoch und nur ein geringer Teil der derzeit Beschäftigten kann sich vorstellen, bis zur Rente im Beruf zu bleiben. Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels in der Kindertagesbetreuung ist es sinnvoll, die weitere Professionalisierung des gesamten Berufsfeldes anzustreben. Dies beinhaltet zum einen Verbesserungen der Rahmenbedingungen für die Ausbildung, als auch Verbesserungen von derzeit tätigen Fachkräften, beispielsweise durch Fort- und Weiterbildungsangebote und Verbesserungen in der Vergütung. Die geforderten Maßnahmen sind geeignet, um die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter maßgeblich zu unterstützen.

Zu 2.: Um die Personalbedarfe vor Ort und den Ausbau der Betreuungsplätze in den Bundesländern unkompliziert und flexibel zu beschleunigen, dürfen bereits vorhandene Kapazitäten in der Kindertagespflege nicht nur ergänzend zur Erfüllung des Rechtsanspruchs in Betracht gezogen werden. Gerade die Corona-Pandemie hat deutlich gemacht, wie wichtig das flexible und zuverlässige Betreuungsangebot von Tagesmüttern und -vätern für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, im Besonderen auch in Krisenzeiten, ist. Vor diesem Hintergrund ist es nicht zielführend, dass qualifiziertes Personal und geeignete bestehende Strukturen nicht auf Augenhöhe zur Erfüllung des Rechtsanspruchs herangezogen werden dürfen.

Zu 3.: Die ganztätige Betreuung im Grundschulalter darf nicht lediglich eine Verlängerung der Unterrichtszeit sein. Selbstverständlich sind Angebote der Hausaufgaben- oder Nachhilfe wichtige Bestandteile einer ganztägigen Betreuung. Ein Mehr an Chancengerechtigkeit für die Kinder darf jedoch nicht alleine auf das schulische Lernen verengt sein. Ebenso wenig darf der Rechtsanspruch auf eine bloße Betreuung hinauslaufen. Das Neben- und Miteinander von schulischen und sozialen Lern- und Betreuungskontexten sind für eine qualitativ hochwertige Ganztagsbetreuung ausschlaggebend. Hierfür braucht es klare Regelungen zur Einbeziehung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit und der Kinder- und Jugendhilfe.

Zu 4.: Die Finanzierung des Gesetzentwurfs muss in Absprache mit den Bundesländern nachhaltig sichergestellt sein. Die für die Umsetzung des im SGB VIII verorteten Rechtsanspruchs zuständigen Kommunen müssen in die Lage versetzt werden, durch ausreichende finanzielle und strukturelle Beteiligung des Bundes ihrer Verpflichtung nachzukommen. Hierfür muss auch eine dynamisierte und damit angemessene Betriebskostenbeteiligung des Bundes auch über das Jahr 2030 hinaus sichergestellt sein.

